

## **Gesetz über den Betrieb der Verteilnetze, die Energieversorgung sowie die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen der Gemeinde Vaz/Oberbaz\***

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Organisation der Versorgung sowie die Belange der entsprechenden Netze und der Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen auf Gebiet der Gemeinde Vaz/Oberbaz, namentlich\*

- a) den Anschluss an die Verteilnetze; \*
- b) den Bau und Betrieb sowie die Nutzung der Verteilnetze; \*
- c) die Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen an Kundinnen und Kunden des EWO; \*
- d) die Rücklieferung von Energie an das EWO;
- e) die Baukosten des Anschlusses, die Netzanschlussbeiträge, die Netznutzungsgebühren sowie die Kosten der Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen sowie andere Abgaben. \*

#### **Art. 2**

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die Stromversorgung innerhalb des ihr zugeordneten Netzgebietes nach Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sicher. Sie plant, baut, betreibt und unterhält die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit das Gesetz ihr diese Aufgaben zuweist. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert und bezieht Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie gegen Entgelt Kunden zur Verfügung stellt. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht. \*

### Art. 3

Auftrag /  
Versorgungs-  
betrieb

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinde werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt, durch das Elektrizitätswerk Vaz/Oberbaz (EWO), im Folgenden EWO genannt, erfüllt.

<sup>2</sup>Das EWO ist ein rechtlich unselbständiger, kommunaler Versorgungsbetrieb des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Das EWO und das Kommunikationsnetz werden in der Gemeindefinanzrechnung je als eigene Spezialfinanzierung geführt. \*

<sup>4</sup>Das EWO tritt gegenüber Dritten unter dem Namen „Elektrizitätswerk Vaz/Oberbaz (EWO)“ auf.

<sup>5</sup>Der Gemeindevorstand kann dem EWO weitere Aufgaben auch ausserhalb des Gemeindegebietes übertragen, soweit diese in einem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit den Versorgungsaufträgen stehen. \*

<sup>6</sup>Das EWO kann gewerbliche Leistungen anbieten. \*

### Art. 3a\*

Finanzierungs-  
grundsätze

<sup>1</sup>Die durch das EWO erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt, decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.

<sup>2</sup>Nicht hoheitliche Leistungen sind mindestens kostendeckend anzubieten und dürfen nicht aus hoheitlichen Erträgen querfinanziert werden.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 4**

Rechts-  
verhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kunden untersteht für den Netzanschlussbeitrag, die Netznutzungsgebühr, die Energielieferung und -rücklieferung, die Abgaben an das Gemeinwesen, den Stromsparfonds und die Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts dem öffentlichen Recht.

**Art. 5**

Entstehung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden entsteht

- a) mit dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischer Anlagen an das Verteilnetz;
- b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- c) mit dem Abschluss eines Energielieferungsvertrages;
- d) mit dem faktischen Energiebezug oder
- e) mit der faktischen Energierücklieferung;
- f) mit dem Abschluss eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen.

**Art. 6**

Beendigung

<sup>1</sup>Das Rechtsverhältnis der Gemeinde mit dem Kunden endet

bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

<sup>2</sup>bei Energielieferung an freie Kunden

- a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung oder
- b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energielieferungsvertrages.

<sup>3</sup>bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

- a) durch Meldung der Veräusserung oder des Wegzuges mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Handänderungs- oder Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzuges mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

<sup>4</sup>bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung der Veräusserung, des Wegzuges oder des Umzuges mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.

<sup>5</sup>bei Rücklieferung von Energie an die Gemeinde

- a) durch Kündigung des Vertrages oder
- b) durch faktische Einstellung des Betriebes der Energieerzeugungsanlage.

<sup>6</sup>bei Ablauf oder Aufhebung eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen Gemeinde.

### **Art. 7**

Meldepflichten Dem EWO ist vom Kunden unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung über die Änderung des Rechtsverhältnisses zu erstatten.

### **Art. 8**

Verletzung der Meldepflicht <sup>1</sup>Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Eigentumswechsel oder bei einer von ihr selbst genutzten Wohnung oder beim Wechsel eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten oder bei Wegzug oder Umzug, haftet sie solidarisch mit dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesen Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen.

<sup>2</sup>Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Einstellung der Energieerzeugung oder Energiespeicherung, haftet sie für den daraus der Gemeinde entstehenden Schaden.

### **Art. 9**

Begriffe

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

## **II. Organisation**

### **Art. 10**

Gemeindevorstand

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das EWO aus. Dem Gemeindevorstand obliegt die strategische Führung und er erfüllt, wo vorgesehen, operative Aufgaben.

<sup>2</sup>Namentlich stehen dem Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erlass von Ausführungsbestimmungen, wo dieses Gesetz keine abschliessende Regelung enthält;
- b) Genehmigung der technischen Vorschriften auf Antrag des EWO;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben für die Sicherstellung der Energieversorgung im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung;
- d) Beschlussfassung über dingliche Verfügungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, namentlich über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über den Erwerb, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes im Rahmen der Befugnisse gemäss Gemeindeverfassung;

- e) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide und Anordnungen des EWO;
- f) Abschluss von Verträgen mit Kunden über Anschlüsse an das Verteilnetz in Mittelspannung und Hochspannung;
- g) Festlegung des Kostenansatzes für den Netzanschlussbeitrag;
- h) Festlegung der Netznutzungsgebühr;
- i) Festlegung der Energielieferungstarife;
- j) Festlegung der Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie;
- k) Festlegung der Abgabe an das Gemeinwesen;
- l) Festlegung der Abgabe für den Stromsparfonds;
- m) Festlegung der Verrechnungsansätze für Arbeiten nach Aufwand durch das EWO;
- n) Jährliche Festlegung des Fälligkeitstermins für Forderungen aus Energielieferung, Netznutzungsgebühren und anderer periodischen Abgaben;
- o) Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes;
- p) Entscheid über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und Aufteilung eines Arealnetzes.
- q) Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. Produkt- und Tarifgestaltung für die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen. \*

<sup>3</sup>Ist eine Aufgabe in diesem Gesetz, in den Ausführungsbestimmungen oder im Dienstreglement (Pflichtenheft) für den Leiter Werke nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Person zugewiesen, so entscheidet der Gemeindevorstand.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### Art. 11

Leiter Werke

<sup>1</sup>Dem Leiter Werke obliegt die operative Führung der Verwaltungsabteilung Elektrizitätswerk Vaz/Observaz (EWO), soweit sie nicht einer anderen Behörde oder Person zugewiesen ist. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen, dem Dienstreglement (Pflichtenheft), der gemeindlichen Personalverordnung und dem Arbeitsvertrag.

<sup>2</sup>Er legt, soweit nötig, in anfechtbaren Verfügungen die Verpflichtungen der Kunden, Netzbetreiber und Lieferanten fest.

<sup>3</sup>Er beantragt beim Gemeindevorstand die Genehmigung von zeitgerechten technischen Vorschriften.

<sup>4</sup>Zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter kauft der Leiter Werke Energie ein und schliesst Verträge für die Energielieferung oder -rücklieferung ab, welche vom Tarifblatt abweichen. Zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter zeichnet der Leiter Werke für die Gemeinde kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich.

## III. Betrieb des Verteilnetzes

### Art. 12

Bewilligungspflicht

Der Anschluss an das Verteilnetz ist bewilligungspflichtig.

### Art. 13

Anschlussart, Spannung und Verzweigungspunkt

<sup>1</sup>Das EWO bestimmt die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Es schliesst Konsumstellen, Energieerzeugungsanlagen und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung, ausnahmsweise auf Gesuch hin in Mittelspannung an das Verteilnetz an.

<sup>2</sup>Das EWO bestimmt den Ort des Anschlusses an das Netz (Verzweigungspunkt).

<sup>3</sup>Die Einzelheiten von Anschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung vereinbart der Gemeindevorstand auf Antrag des EWO in einem Vertrag mit dem Kunden.

#### **Art. 14**

Werk-  
vorschriften

Das EWO erarbeitet technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz, unterbreitet sie dem Gemeindevorstand zur Genehmigung und publiziert den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

#### **Art. 15**

Voraus-  
setzungen  
für den  
Anschluss

<sup>1</sup>Das EWO bewilligt den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:

- a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften des EWO entspricht und
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

<sup>2</sup>Anschlüsse in Mittelspannung werden bewilligt und in Betrieb genommen, wenn die Vereinbarung über die Einzelheiten vorliegt und die Voraussetzungen für den Anschluss in Mittelspannung gemäss Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

#### **Art. 16**

Grenzstelle und  
Verzweigungs-  
punkt

<sup>1</sup>Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten:

- a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die hauseigentümergeigenen Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers oder
- b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die gemeindeeigenen Abspannisolatoren des Hausanschlusses.



<sup>2</sup>Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, die Kostentragung, die Haftung und die Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

<sup>3</sup>Als Verzweigungspunkt gilt der Ort des Anschlusses an das Verteilnetz, welcher vom EWO bestimmt wird.

<sup>4</sup>Das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt geht nach Erstellung in das Eigentum der Gemeinde über und bildet ab diesem Zeitpunkt Teil des Verteilnetzes.

### **Art. 17**

Anschlussleistung

<sup>1</sup>Der Kunde bestimmt die Grösse der Anschlussleistung.

<sup>2</sup>Nutzt der Kunde die Anschlussleistung über einen längeren Zeitraum nicht oder nur beschränkt, kann das EWO die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve vermindern.

<sup>3</sup>Geleistete Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge werden nicht vergütet.

<sup>4</sup>Hat das EWO die Anschlussleistung reduziert und stellt der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung, rechnet das EWO geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzanschlussbeiträge an.

### **Art. 18**

Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Niederspannung

<sup>1</sup>Das EWO baut und unterhält den Anschluss in Niederspannung ab Verzweigungspunkt (Anschlusspunkt an das Verteilnetz) bis zur Grenzstelle. Das EWO kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

<sup>2</sup>Die Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Anschluss an das Verteilnetz.

**Art. 19**

Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Mittelspannung und Hochspannung

<sup>1</sup>Das EWO baut und unterhält den Anschluss in Mittel- und Hochspannung ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Das EWO kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

<sup>2</sup>Die dinglich Berechtigten tragen die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel, Transformatoren, Schaltanlagen und dergleichen auf ihrem Grundstück.

**Art. 20**

Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz in Niederspannung

<sup>1</sup>Will ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen, bewilligt das EWO den Rückbau und die Demontage, wenn

- a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
- b) der Kunde für die Kosten des Rückbaus des Netzanschlusses, für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht vom Kunden bezahlt wurden, und für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen aufkommt, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

<sup>2</sup>Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurück vergütet.

<sup>3</sup>Das EWO kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss Abs. 1 lit. b verlangen.

### Art. 21

Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittel- und Hochspannung

<sup>1</sup>Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung verursacht, trägt die Kosten.

<sup>2</sup>Die Bau- und Montage- bzw. Demontgearbeiten dürfen ausschliesslich das EWO oder von ihm beauftragte Dritte ausführen.

### Art. 22

Gemeinschaftsanschlüsse und Arealnetz

<sup>1</sup>Das EWO baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz.

<sup>2</sup>Das EWO kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarte Liegenschaften anschliessen.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und die Aufteilung eines Arealnetzes.

### Art. 23

Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

<sup>1</sup>Der Kunde erteilt und verschafft dem EWO kostenlos die notwendigen Durchleitungs- und Durchgangsrechte für den Bau und Unterhalt der Leitungen und der übrigen Einrichtungen für die elektrische Energieversorgung. Er stellt dem EWO kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt der dinglich Berechtigte dem EWO die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Räumt ein dinglich Berechtigter die erforderlichen Durchleitungs- und Durchgangsrechte nicht freiwillig ein, kann die Gemeinde das Enteignungsrecht anrufen.

<sup>3</sup>Das EWO ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.

<sup>4</sup>Das EWO kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen. Die Grundeigentümer oder andere Berechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen zu Handen des Grundbuches abzugeben.

#### **Art. 24**

Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

<sup>1</sup>Das EWO kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen.

#### **Art. 25**

Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

<sup>1</sup>Das EWO kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturereignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen, Lawinen etc.;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie zum Beispiel bei automatischem Lastabwurf oder
- g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung des Verteilnetzbetriebes, der Lieferung oder Rücklieferung von Energie festlegen.

#### **Art. 26**

##### Schadenersatz

Kunden haben unter Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch:

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

#### **Art. 27**

##### Messung

<sup>1</sup>Das EWO entscheidet über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.

<sup>2</sup>Das EWO stellt die für die Rechnungsstellung minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen und montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden vom EWO in Stand gehalten.

<sup>3</sup>Das EWO kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung sowie für alle notwendigen Einrichtungen, die einen Funkempfang ausserhalb des Gebäudes für die Zählerablesung ermöglichen. Auf Verlangen des EWO hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.

<sup>4</sup>Das EWO verrechnet freien Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, oder Personen, die eine Energieerzeugungsanlage mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA am Verteilnetz angeschlossen haben, die Kosten für die Installation, den Unterhalt und den Betrieb der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

<sup>5</sup>Bei Energieerzeugungsanlagen von 30 kVA oder weniger, welche die zurückgelieferte Energie in eine andere Bilanz-, oder Subbilanzgruppe als die des EWO abgeben, können die gleichen Kosten wie Art. 27 Abs. 4 belastet werden.

### Art. 28

Verzicht auf Mess-einrichtungen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und das Ablesen aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann das EWO auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.

### Art. 29

Messfehler

<sup>1</sup>Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt das EWO die Messwerte fest. Es berücksichtigt dabei die Angaben des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebes des Kunden.

<sup>2</sup>Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigt das EWO die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von 5 Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten des Kunden schreibt das EWO ohne Zinsen gut, Saldi zu Lasten des Kunden belastet das EWO ohne Zinsen.

**Art. 30**

Ablesung Das EWO oder von ihm beauftragte Dritte bedienen die Steuer- und Messeinrichtungen und erfassen die Messwerte jährlich mindestens ein Mal.

**Art. 31**

Zugang Dem EWO ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

**IV. Lieferung und Rücklieferung von Energie**

**Art. 32**

Grundsatz <sup>1</sup>Das EWO liefert zu den entsprechenden Tarifen Energie für den eigenen Bedarf an Endverbraucher sowie an Netzbetreiber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen und aufgrund von Verträgen.

<sup>2</sup>Das EWO nimmt Energie von Lieferanten im Rahmen des übergeordneten Rechts in sein Netz auf.

**Art. 33**

Lieferung der Ersatzenergie Wenn ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und er vom EWO weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das EWO Energie zum Tarif von Ersatzenergie.

**Art. 34**

Rücklieferung von Energie Das EWO entschädigt die Lieferanten für ihre Rücklieferungen gemäss Tarif.

**Art. 35**

Sonderverträge Der Gemeindevorstand kann die Lieferung und Rücklieferung von Energie abweichend von diesem Gesetz in einem Vertrag regeln.

## IVa. Kommunikationsnetz\*

**Art. 35a\***

Grundsatz <sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz, welches sie zum einen für Endkunden mit eigenen Diensten nutzen kann und zum anderen Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt die Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

<sup>2</sup>Die Rechtsverhältnisse mit weiteren Telekommunikationsanbietern werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

**Art. 35b\***

Telekommunikationsdienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes <sup>1</sup>Das EWO kann ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Vaz/Ober- vax Endkunden Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, wenn sie von den Inhabern der Netze mittels privatrechtlicher Verträge dazu ermächtigt werden.

<sup>2</sup>Das EWO kann auch ausserhalb des Gemeindegebiets eigene Kommunikationsnetze erstellen und betreiben; in beiden Fällen muss die Wirtschaftlichkeit gegeben sein.

**Art. 35c\***

Anschlussleitung <sup>1</sup>Die Anschlussleitungen des Kommunikationsnetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Anschluss an den Signalübergabepunkt.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



<sup>2</sup>Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr, die sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten bemisst.

<sup>3</sup>Um neue Kunden zu gewinnen, kann das EWO auf die Erhebung von Anschlussgebühren in angemessenem Umfang verzichten. Der Gemeindevorstand erlässt Richtlinien.

<sup>4</sup>Der Ersatz bestehender Coax Leitungen durch Glasfasern erfolgt ohne Erhebung einer Anschlussgebühr.

**Art. 35d \***

Haus-  
installation

<sup>1</sup>Wer eine neue Hausinstallation oder die Änderung einer bestehenden Hausinstallation bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

<sup>2</sup>Für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Hausinstallationen bezahlt die Eigentümerschaft des Objekts eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

**Art. 35e \***

Gebühren  
für den Grund-  
eigentümer und  
für andere Tele-  
kommunika-  
tionsanbieter

<sup>1</sup>Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren des EWO bei den Endkunden erhoben.

<sup>2</sup>Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren des EWO. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben.

<sup>3</sup>Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss des EWO, so verrechnet das EWO diesem die Gebühren für die unbeleuchtete Faser.

---

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 35f\***

Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

<sup>1</sup>Das Rechtsverhältnis bei Telekommunikationsdienstleistungen entsteht mit dem Vertragsabschluss und endet mit dem Ablauf oder der Kündigung des Vertrages.

<sup>2</sup>Die Eigentümerschaft des Objekts kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

**Art. 35g\***

Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden

<sup>1</sup>Die vom EWO innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen werden auf privatrechtlicher Basis angeboten. Das EWO schliesst dazu privatrechtliche Vereinbarungen mit den Endkunden ab.

<sup>2</sup>Das EWO kann dazu AGB verwenden, die gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. q dieses Gesetzes vom Gemeindevorstand zu genehmigen sind.

<sup>3</sup>Das EWO legt das Angebot und die Tarife in eigener Kompetenz fest. Die Tarife für diese Angebote sind marktgerecht und kostendeckend auszugestalten.

**Art. 35h\***

Bekanntgabe von Daten

<sup>1</sup>Das EWO kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

<sup>2</sup>Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## V. Kosten und Abgaben

### Art. 36

Anschlusskosten

<sup>1</sup>Der Kunde trägt sämtliche Kosten des Anschlusses von der Grenzstelle bis zum Verzweigungspunkt. Diese umfassen die Kosten der Planung, des Leitungsbaus, der Leitung, des damit zusammenhängenden Arbeitsaufwandes und dergleichen.

<sup>2</sup>Bei einer Energieerzeugungsanlage wird der Verzweigungspunkt mit dem Einspeise- oder Anschlusspunkt gleichgesetzt.

<sup>3</sup>Nach Erstellung geht das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und bildet Teil des Verteilnetzes.

<sup>4</sup>Sind nach Abschluss der Erstellung Änderungen an diesem Leitungsstück erforderlich, trägt der Verursacher die entsprechenden Kosten.

<sup>5</sup>Erfordern nachträgliche Leistungserhöhungen Änderungen an diesem Leitungsstück, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

### Art. 37

Netzanschlussbeitrag

<sup>1</sup>Der Netzanschlussbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der angemeldeten Leistung in [kVA] und des daraus resultierenden Sicherungswertes des Überstromunterbrechers in Ampère [A].

<sup>2</sup>Der Netzanschlussbeitrag für Leistungserhöhungen wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen den bisherigen Sicherungswerten [A] und den neuen Sicherungswerten [A].

<sup>3</sup>Der Netzanschlussbeitrag wird aufgrund der normierten Grösse der Sicherungswerte veranlagt.

|         |    |    |    |    |     |     |     |     |     |
|---------|----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|
| kVA bis | 17 | 27 | 43 | 55 | 69  | 110 | 138 | 173 | 218 |
| A       | 25 | 40 | 63 | 80 | 100 | 160 | 200 | 250 | 315 |

<sup>4</sup>Bei Um- und Neubauten nach Zerstörung oder Abbruch gelangen die gleichen Grundsätze wie bei der Leistungserhöhung zur Anwendung.

<sup>5</sup>Eine allfällige Reduktion der Grösse der Sicherungswerte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

<sup>6</sup>Der Gemeindevorstand bestimmt den Kostenansatz des Netzanschlussbeitrages. Dieser kann in Niederspannung von Fr. 200.00 bis Fr. 350.00 pro Ampère betragen. Bei Mittelspannung von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00.

<sup>7</sup>Diese Entscheidungsfreiräume basieren auf dem Baupreisindex, Stand Oktober 2014: 102,8 % (Basis Oktober 2010 = 100 %). Er passt sich jeweils im Januar, gestützt auf den Novemberindex des Vorjahres, den geänderten Verhältnissen an.

### **Art. 38**

Netznutzungs-  
gebühr

<sup>1</sup>Für die Nutzung des Netzes zur Übertragung von Energie und für Systemdienstleistungen erhebt das EWO von den Kunden eine Netznutzungsgebühr nach Massgabe der übertragenen Energiemenge.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand legt die Netznutzungsgebühr nach Vorgaben des übergeordneten Rechts alljährlich fest.

### **Art. 39**

Energie-  
lieferungstarif

<sup>1</sup>Für die Energielieferung erhebt das EWO von den Kunden eine Abgabe nach Massgabe der gelieferten Menge und des entsprechenden Energielieferungstarifs.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand legt die Energielieferungstarife nach Massgabe des Beschaffungspreises und des Betriebsaufwandes im Rahmen des übergeordneten Rechts für die verschiedenen Energieprodukte fest. Bei der Tariffestsetzung kann die Leistungskomponente angemessen berücksichtigt werden. Die Tarife müssen einen angemessenen Reinertrag pro Rechnungsjahr erwarten lassen.

<sup>3</sup>Die Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie und für Ersatzenergie werden ebenfalls vom Gemeindevorstand bestimmt.

#### **Art. 40**

Abgaben an Gemeinwesen

<sup>1</sup>Das EWO erhebt von seinen Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von Fr. 0.005 bis Fr. 0.015 für die Benutzung des öffentlichen Bodens durch Anlagen des EWO.

<sup>2</sup>Das EWO stellt die Abgabe an das Gemeinwesen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

#### **Art. 41**

Stromsparfonds

<sup>1</sup>Das EWO kann von seinen Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von Fr. 0.005 bis Fr. 0.015 für die Äufnung eines Stromsparfonds erheben.

<sup>2</sup>Dieser kann von Dritten verwaltet werden.

<sup>3</sup>Das EWO stellt die Abgabe an den Stromsparfonds mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

<sup>4</sup>Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

#### **Art. 42**

Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts

Das EWO stellt die Abgaben und Zuschläge aufgrund des übergeordneten Rechts wie für Systemdienstleistungen, Förderung von alternativen Energien mit kostendeckender Einspeisevergütung und dergleichen zusammen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

**Art. 43**

Arbeiten nach Aufwand

<sup>1</sup>Für besondere Leistungen, die das EWO für ihre Kunden erbringt, erhebt es eine Gebühr nach Zeitaufwand, eingesetztem Personal, Maschinen und Material.

<sup>2</sup>Die Verrechnungsansätze werden jährlich vom Gemeindevorstand auf Antrag des EWO festgelegt.

**VI. Rechenstellung und Zahlungsbedingungen****Art. 44**

Mehrwertsteuer

Alle Abgaben, Beiträge und Tarife dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese ist zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich geschuldet.

**Art. 45**

Rechenstellung

Das EWO stellt die Energiebezüge, die Netznutzungsgebühren und Abgaben mindestens einmal jährlich in Rechnung.

**Art. 46**

Verjährung

<sup>1</sup>Der Veranlagungsanspruch für einmalige Forderungen aus diesem Gesetz und der Einzug der Forderung verjähren nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung.

<sup>2</sup>Periodische Forderungen aus diesem Gesetz verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

**Art. 47**

Fälligkeit und Zahlungsfrist

<sup>1</sup>Für Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung sowie für die Abgabe an das Gemeinwesen, in den Stromsparfonds und Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts legt der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum jährlich fest. Bei Änderung der Verhältnisse auf Seiten des Kunden tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldeten Forderungen mit der Änderung der Verhältnisse ein.

<sup>2</sup>Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der ortsüblichen Ansätze berechnet.

**Art. 48**

Barkaution

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden bestehen, kann das EWO vom Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verlangen oder Münz- oder Prepayment-Zähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt der Kunde.

**Art. 49**

Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Das EWO kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verpflichtet werden.

**Art. 50**

Gesetzliches Pfandrecht

Das gesetzliche Pfandrecht für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an elektrische Anlagen und dergleichen im Sinne von Art. 131 Abs. 2, Ziff. 2 EGzZGB wird vom Gemeindevorstand auf Antrag des EWO in einer anfechtbaren Verfügung geltend gemacht.

**Art. 51**

## Liefersperre \*

<sup>1</sup>Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Liefersperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde \*

- a) widerrechtlich Energie bezieht;
- b) dem EWO oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c) die vom EWO geforderte Barkaution gemäss Art. 48 nicht fristgerecht bezahlt hat oder das Einrichten eines Münz- oder Prepayment-Zählers verhindert;
- d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen;
- e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;
- f) vom EWO geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

<sup>2</sup>Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das EWO die Energielieferung einstellt.

<sup>3</sup>Die Regelung von Abs. 1 gilt sinngemäss auch für die Sperre von Kommunikationsdienstleistungen. \*

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



**Art. 52**

Weiterverrechnung des Nutzungsentgeltes und der Energielieferungsgebühren

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiter zu verkaufen.

<sup>2</sup>Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieter, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann das EWO die Weiterverrechnung an Dritte erlauben. Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten des Kunden weiter zu verrechnen.

VII. Rechtsmittel

**Art. 53**

Einsprache, Beschwerde

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen, Rechnungen und Verfügungen des EWO kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen mittels eingeschriebener Sendung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VIII. Strafbestimmungen

**Art. 54**

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen des Elektrizitätswerks können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft werden.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 54a\***

Gebühren

Das Allgemeine Gebührengesetz findet Anwendung.

**Art. 55**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar des Folgejahres nach der Annahme durch den Souverän in Kraft.<sup>2</sup>Der Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 nach der Annahme durch den Souverän in Kraft. \***Art. 56**Übergangs-  
bestimmung

Dieses Gesetz wird angewendet ab 1. Januar des Folgejahres nach Annahme durch den Souverän. Laufende Verfahren beurteilen sich nach den Bestimmungen und Tarifen des früheren Rechts.

**Art. 57**Aufhebung  
des bisherigen  
Rechtes<sup>1</sup>Das Gesetz über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Vaz/Obervaz (Stromversorgungsreglement) vom 12. Juni 1988 wird aufgehoben.<sup>2</sup>An der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommen.<sup>3</sup>An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. \*

---

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b>     | <b>Änderung</b>     |
|------------------|----------------------|--------------------|---------------------|
| 29.11.2015       | 29.11.2015           | Erlass             | Erstfassung         |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Erlasstitel        | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 1 Abs. 1      | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 1 Abs. 1 a)   | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 1 Abs. 1 b)   | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 1 Abs. 1 c)   | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 1 Abs. 1 e)   | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 2 Abs. 2      | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 3 Abs. 3      | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 3 Abs. 5      | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 3 Abs. 6      | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 3a            | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 10 Abs. 2 q)  | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | IVa. Zwischentitel | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35a           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35b           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35c           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35d           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35e           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35f           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35g           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 35h           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 51            | Marginalie geändert |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 51 Abs. 1     | geändert            |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 51 Abs. 3     | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 54a           | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 55 Abs. 2     | neu                 |
| 27.09.2020       | 01.01.2021           | Art. 57 Abs. 3     | neu                 |

## Änderungstabelle – Nach Artikel

| Element            | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung            |
|--------------------|------------|---------------|---------------------|
| Erlass             | 29.11.2015 | 29.11.2015    | Erstfassung         |
| Erlasstitel        | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 1 Abs. 1      | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 1 Abs. 1 a)   | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 1 Abs. 1 b)   | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 1 Abs. 1 c)   | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 1 Abs. 1 e)   | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 2 Abs. 2      | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 3 Abs. 3      | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 3 Abs. 5      | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 3 Abs. 6      | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 3a            | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 10 Abs. 2 q)  | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| IVa. Zwischentitel | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35a           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35b           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35c           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35d           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35e           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35f           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35g           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 35h           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 51            | 27.09.2020 | 01.01.2021    | Marginalie geändert |
| Art. 51 Abs. 1     | 27.09.2020 | 01.01.2021    | geändert            |
| Art. 51 Abs. 3     | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 54a           | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 55 Abs. 2     | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |
| Art. 57 Abs. 3     | 27.09.2020 | 01.01.2021    | neu                 |